

Alexis Carrel, der erfolgreiche Physiologe, 1912 mit dem Nobelpreis ausgezeichnet, hat — wie die Tagebuchblätter zeigen — am Ende seines Lebens gering von seinen wissenschaftlichen Erfolgen gedacht. Das sich durch sein ganzes Leben hindurchziehende Streben nach einer Fülle des Wissens vom Menschen war im Grunde getragen von dem Bewußtsein, daß irgend etwas mit dem Menschen nicht in Ordnung ist, daß die Menschheit einer Erneuerung bedarf. Die Hilfe kommt, so sieht er im Alter ein, nicht zunächst vom Wissen, sondern vom Gewissen. Die „Sünde“ — ein verfeimter Begriff! — ist es, „die den Einzelmenschen in seiner körperlichen und geistigen Entfaltung, in seiner gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe behindert“ (100). Die innere Wandlung wurde in Carrel, der ganz im Geiste eines skeptisch-kritischen Positivismus aufgewachsen war, grundgelegt, als er als junger Arzt 1903 eine Heilung in Lourdes miterlebte. In der Schrift „Le voyage de Lourdes“, deren Titel leider in der deutschen Übersetzung verändert wurde, schildert er dieses Erlebnis mit stärkster Eindringlichkeit. Es hat ihn so beeindruckt, daß er immer wieder nach Lourdes zurückkehren mußte, um das Phänomen zu studieren, bis er am Ende seines Lebens die Folgerungen zog. Erst nach seinem Tode im Jahre 1945 ist die Schrift in Paris erschienen (1949). Von Bedeutung ist Carrel dadurch, daß er den Bann gebrochen hat, den die amtliche Medizin lange über Lourdes verhängt hatte, und daß er der wissenschaftlichen Untersuchung von Lourdesheilungen in weiteren Kreisen Bahn geschaffen hat. Carrels Standpunkt gilt noch heute: „Die Wissenschaft ist verpflichtet, gegen Betrug und blinde Gläubigkeit auf der Hut zu sein. Aber sie ist nicht berechtigt, sich den Tatsachen nur deshalb zu verschließen, weil sie ihr ungewöhnlich scheinen und weil sie sie nicht zu erklären vermag. Nicht wenige Mediziner leugnen Tatsachen ab, die sie nie zu beobachten Gelegenheit hatten. Das sind Fehlurteile. Wer solchen Fragen nachgeht..., muß gleichzeitig von jeder vorgefaßten Meinung frei sein und sich vor Leichtgläubigkeit hüten. ... Er hat den Kampf gegen religionsfeindliche Vorurteile zu bestehen, muß mit dem Spott und Unverstand der unbedingten Freigeister rechnen und unbeirrt durch alle diese Hindernisse seinen geraden Weg bis ans Ziel gehen“ (84 f.).

G. Siegmund

Kirchliches Eherecht

1. *Das katholische Eherecht in der Seelsorgspraxis.* Von H. Müssener. 3. neubearb. Aufl. (446 S.) Düsseldorf 1950, Patmos-Verlag. Geb. DM 16.—.

2. *Grundriß des katholischen Eherechtes.* Von Th. Gottlob. (181 S.) Einsiedeln-Köln

1948, Benziger u. Co. Brosch. DM 8.70, geb. DM 10.70.

3. *Kanonisches Eherecht.* Ein Grundriß für Studierende und Seelsorger. Von H. Hanstein O.F.M. (256 S.) Paderborn 1949, F. Schöningh. Geb. DM 7.80.

4. *Kirchliche Eheprozeßordnung.* Von J. Wenner. 2. verm. Aufl. (288 S.) Ebd. 1950. Brosch. DM 5.20.

5. *Die Zivilehe.* Die staatliche Ehegesetzgebung und die Kirche. Von C. Holböck. (197 S.) Innsbruck-Wien 1950, Tyrolia-Verlag. Brosch. DM 5.—.

Die kirchliche Gesetzgebung über das Sakrament der Ehe hat wohl verhältnismäßig die meisten Kommentatoren gefunden. Begreiflich, denn dieses Gebiet beschäftigt in der täglichen Praxis wie kaum ein zweites den Seelsorger: Pfarrer und Beichtvater, die kirchliche Rechtsprechung und Verwaltung, nicht zuletzt auch den weltlichen Rechtsvertreter. Das bestimmt auch jeweils den Gesetzeserklärer, unter allen Umständen ein praktisch brauchbares Handbuch zu schaffen, das möglichst alle vorkommenden Fälle erfaßt und lösen hilft.

1. Müsseners Werk ist dem deutschen Leserkreis seit Jahren wohlbekannt und vertraut. Langjährige Erfahrung und praktische Vertrautheit mit dem Stoff sichern dem Verfasser, der sich als Professor des Kirchenrechts, als Richter und nun als Generalvikar des Bistums Aachen bewährt hat, die Fähigkeit zu gediegener Darbietung. Sein Buch ist auch bei hohen Anforderungen einer der besten Berater für den Mann der Praxis. Besonders zu begrüßen ist der reiche Anhang von 200 Seiten, der alle Rundschreiben, Erlasse und Instruktionen der Päpste, der römischen Behörden, deutschen Bischöfe, die staatlichen Gesetze und schließlich eine erschöpfende Reihe praktischer Formulare enthält.

2. Professor Gottlob von Freiburg i. Br. hat sein Buch bewußt kürzer gefaßt, damit es — wie er allzu bescheiden sagt — den Studierenden und Seelsorgsgeistlichen bei der Vorbereitung auf ihre Prüfungen und Pfarr-examina helfe. Die sehr übersichtliche Darstellung — bereichert durch Hinweise aus der Geschichte, aus dem weltlichen Gesetz Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, sowie durch einen gedrängten Überblick über den Verlauf von Eheprozessen — machen dieses Lernbuch zu einem wertvollen Begleiter in die Praxis des Alltags. Ob die Leser einer Grenzlanddiözese wie Freiburg nicht dankbar wären, wenn ihnen auch das Wichtigste aus dem staatlichen Ehegesetz des westlichen Nachbarlandes geboten würde?

3. Um vom äußeren Gewand und der Ausstattung des Büchleins von P. Hanstein zuerst zu sprechen: es ist genau so gestaltet wie das im gleichen Verlag von P. Jone O.M.Cap. bereits in 13. Auflage herausgegebene, allge-

mein geschätzte Büchlein „Katholische Moraltheologie“. Dieser Hinweis wird schneller als alle Darlegung sagen, was Hanstein mit seinem Ehekommentar will: ein Taschenbuch des Eherechts für den täglichen Gebrauch zu erstellen. Es ist ihm gelungen.

4. In ungefähr gleicher Größe und Ausstattung bietet sich das Werk über den Eheprozeß von J. Wenner dar. Es ist, um Mißverständnissen zu begegnen, nur eine Textausgabe, ohne Kommentar des Herausgebers, und zwar folgender Verfügungen (im lateinischen Urtext): Instruktion der Sakramentenkongregation (15. 8. 1936) für Ehenichtigkeitsprozesse; von der gleichen Behörde über Dispensprozesse bei nichtvollzogener Ehe (7. 5. 1923) und über die gleiche Materie von der Ostkirchenkongregation (10. 6. 1935); Instruktion des Heiligen Offiziums zur Ermittlung des Todes eines Verschollenen, endlich eine umfangreiche Reihe von Einzelverfügungen und Entscheidungen, die bei Durchführung eines Eheprozesses zu berücksichtigen sind. Ein eingehendes Verzeichnis aller vorkommenden Canones und ein sehr gutes Sachverzeichnis erschließen die Dokumente für den praktischen Gebrauch.

5. Österreichs staatliche Ehegesetzgebung steht unter einem Unstern: alte Gesetze aus der katholischen Kaiserzeit, Notlösungen (Dispensen) aus den Jahren nach 1919, Ehenormen im Konkordat von 1934, die sich eng an die italienische Konkordatsordnung anschlossen, aber nicht mehr ins Gesetzssystem eingebaut werden konnten, die genau entgegengesetzte nationalsozialistische Ehegesetzgebung von 1938, und nun ein reichlich provisorisches Zurückgehen auf einen ungeklärten Zustand vor 1938 (vgl. diese Zeitschrift 146 [1950] 173). Daraus versteht man, daß sich dort die Frage nach der Berechtigung der staatlichen Pflichtzivilehe, nach staatlicher Ehescheidung und überhaupt nach dem Neben- bzw. Gegeneinander kirchlicher und staatlicher Ehegesetze in peinlicher Schärfe stellt. Holböck hat mit Mut diesen schwierigen Fragekreis angepackt und alle Einzelpunkte in zäher Geduld, sauberer Denkarbeit und umfassender Gründlichkeit dargestellt. Indem er auch die Jurisprudenz der deutschsprachigen Nachbarländer einbezieht, hat er seinen Erkenntnissen eine breitere, der augenblicklichen Kontroverse in der Heimat entrückte Grundlage gegeben. Daher sollten seine Schlußfolgerungen überall dort beachtet und verwertet werden, wo es um eine längst fällige Neuordnung des Eherechtes geht.

Ivo A. Zeiger S.J.

Der Verfasser hat in wissenschaftlicher Forschung das ethische System des Aquinaten bezüglich Geschlechtsleben und Ehe untersucht. Mit großer Genauigkeit geht er den einzelnen Auffassungen nach, die Thomas vorgefunden hat. Es sind vor allem drei Grundströmungen: die strenge *augustinische*, die dem gesamten Geschlechtsleben mit tiefem Mißtrauen gegenübersteht, weil es der Geistesnatur des Menschen zu stark widerstreite, seine geistige Souveränität wild zu überrennen suche, weil die starke Lustbetonung höhere Absichten leicht verdränge und zu bloßem Lusthandeln verleite, weil endlich — nach jener Auffassung — geschlechtliche Begierlichkeit und Erbsünde aufs engste verknüpft sind. Die *aristotelische* Auffassung betont die Naturgemäßigkeit der sexuellen Anlage, ihre seinsmäßige Zielsetzung (Erzeugung und Erziehung neuen Lebens) und dementsprechend die Beurteilung des sexuellen Tuns nach dieser Zielgemäßigkeit. Das dritte Element ist die damals durchaus nicht einheitliche Lehre und Praxis der sogenannten *Bußbücher*. An dieser Stelle hätte etwas schärfer herausgearbeitet werden müssen, ob und inwieweit die in den Bußbüchern stillschweigend herrschende „Erfolgshaftung“ auf die Entscheidungen des Aquinaten, der doch im allgemeinen der „Willenshaftung“ folgt, eingewirkt hat. Jedenfalls ist die Studie ein eindrucksvoller Beweis, wie stark Thomas aus seiner Zeit zu verstehen ist, wie mutig er sich, im Dienste der Wahrheit, über die Begrenztheit der Zeit zu erheben vermochte, und wie wenig man ihm gerecht wird, wenn man die Lehrentwicklung der katholischen Theologie mit Thomas für abgeschlossen erachtet, besonders auf jenen Gebieten, wo er in seinen Schlußfolgerungen nur die Physik oder Psychologie seines Jahrhunderts vorausgesetzt hat.

Ivo A. Zeiger S.J.

Gesundes Geschlechtsleben. Herausgegeben von X. v. Hornstein-A. Faller. (452 S.) München 1950, Kösel. Geb. DM 19.—

Man mag es bedauern, daß heute die Fragen des Geschlechtslebens in bisher ungewohnter Offenheit besprochen werden; aber wir können es nicht ändern. Da die früheren Schutzwälle um die Beziehungen der Geschlechter weithin gefallen sind und damit die sittliche Entscheidung jedem einzelnen täglich neu vor sein Wissen und Gewissen gestellt wird, besteht die Aufgabe christlicher Sexualethik gerade darin, das Feld geschlechtlicher Aufklärung und Unterrichtung nicht den zerstörenden Mächten zu überlassen, sondern die diesbezüglichen Tatsachen und Grundsätze aus einer echten Ganzheitschau der menschlichen Natur und aus dem Ernst göttlicher Offenbarung darzustellen. Diesem Anliegen dient das vorliegende umfangreiche Handbuch. Eine beachtliche Gruppe erster Fachgelehrter und Praktiker aus allen das Geschlechtsproblem berührenden Gebie-

Sexualethik

Die Sexualethik des heiligen Thomas von Aquin. Von J. Fuchs S.J. (329 S.) Köln 1949, J. P. Bachem. Geb. DM 9.20.